

# Justizverwaltung und richterliche Unabhängigkeit

Daniel Kettiger

Vortrag gehalten an der  
Leuenbergtagung der BLRV  
vom 17. Juni 2022  
in Bad Bubendorf

1

2

3

4

5

6

7

# Agenda

1. Situierung des Themas: Unabhängigkeit der Rechtsprechung und Justizverwaltung
2. Selbstverwaltung der Gerichte
  - Rechtsgrundlagen
  - Umfang/Ausprägungen
3. Abgrenzung Justizverwaltung/Rechtsprechung
  - Aufgaben
  - Gegenstand der Gesetzgebung
  - Qualität als gerichtliche Behörde
4. Justiziabilität von Stellung und Tätigkeit der Justizverwaltung

1

2

3

4

5

6

7

# Situierung: Begriff der Justizverwaltung

«Justizverwaltung ist diejenige staatlich-behördliche Tätigkeit, die weder Rechtsetzung noch Rechtspflege darstellt und zum Zwecke ausgeübt wird, die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Rechtsprechung, als Rechtspflege durch den zuständigen Richter verstanden, in den einzelnen Gerichtsbarkeiten ausgeübt werden kann.»

«Jene verwaltende Tätigkeit, welche die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Rechtsprechung schafft und erhält.»

# Situierung: Begriff der Selbstverwaltung

Sind für die Tätigkeiten der Justizverwaltung die Gerichte oder eine den Gerichten zugehörige Gerichtsadministration selber zuständig, erfolgt mithin die Verwaltung durch die Gerichte selber, wird der Begriff der Selbstverwaltung verwendet.

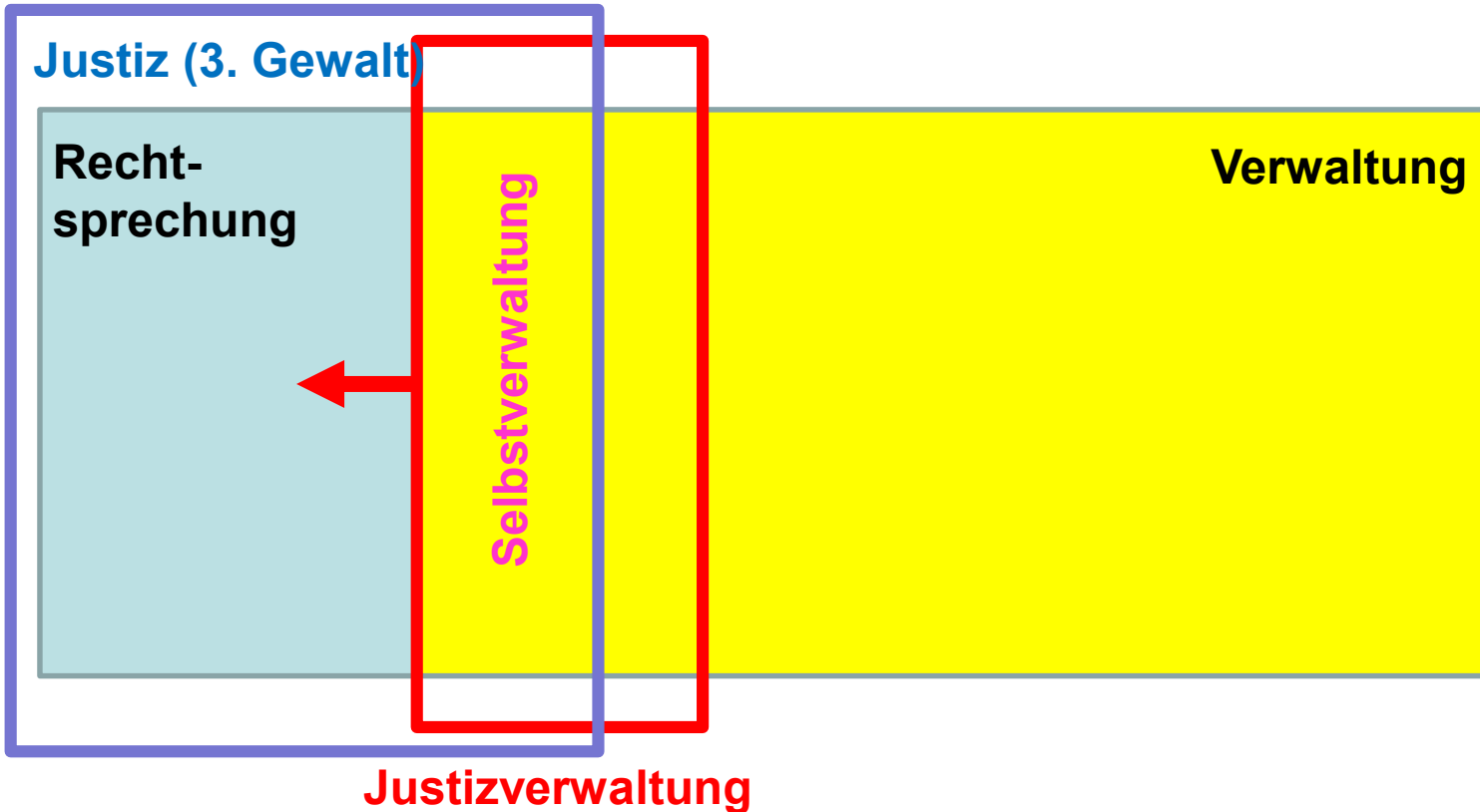
Synonyme:

- selbständige Justizverwaltung
- autonome Justizverwaltung

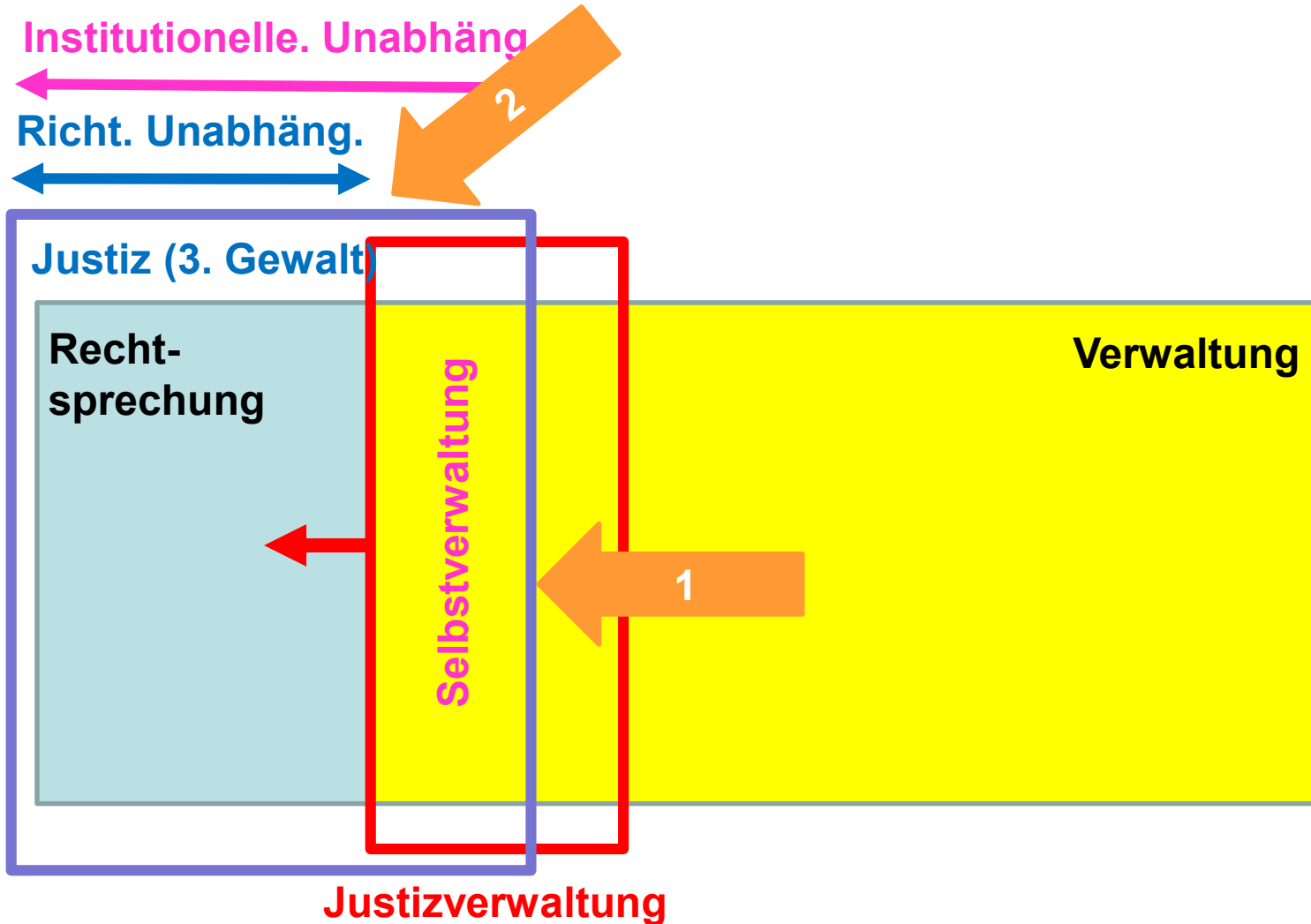
# Situierung: Stellung der Justizverwaltung

Institutionelle. Unabhängig.

Richt. Unabhängig.



# Situierung: Betrachtungsfelder



# Rechtsgrundlagen der Selbstverwaltung

Art. 191 c BV: **institutionelle Unabhängigkeit** der Gerichte als «Spiegelbild» der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 30 Abs. 1 BV)

Weiter gehende kantonale Verfassungsnormen als **Grundlage der Selbstverwaltung** (Verwaltungsautonomie), z.B.

- BL: § 82 Abs. 2 KV
- BS: § 112 Abs. 2 KV
- AG: § 96 Abs. 1 KV
- GR: Art. 51 Abs. 2 und 51a KV
- SO: Art. 91<sup>bis</sup> KV

# Umfang/Ausprägung der Selbstverwaltung

## Selbstverständnis:

Grundprämisse, dass die Gerichte für die Justizverwaltung zuständig sind. Sie können auch Leistungen bestellen.

## Führungsstruktur:

Gemeinsames Leitungsorgan der Gerichte als Führungsorgan für die selbstverwaltete Justiz.

## Rechtsetzung:

Verordnungskompetenz, mind. betreffend Organisation



# Umfang/Ausprägung der Selbstverwaltung

## Budget:

Eigenständiges Budgetantragsrecht an das Parlament.

## Finanzbefugnisse:

Selbständige Finanzbefugnisse im Rahmen bewilligter Kredite.

## Personal:

Mindestens Zuständigkeit für die Beschaffung, Anstellung und Entlassung ihres Personals.

# Umfang/Ausprägung der Selbstverwaltung

## Informatik:

Zuständigkeit für die für die Rechtsprechung relevante IT.

## Immobilien:

Mitwirkungsrecht im Immobilienmanagement.

## Geschäftsverkehr mit dem Parlament:

Eigenes Vertretungsrecht im Parlament.

## Medienarbeit:

Möglichkeit eigenständiger Medienarbeit.

# Justizverwaltung/Rechtsprechung

## Zuweisung von Aufgaben im Schnittstellenbereich

- ▶ **Rechtsprechungsfunktion:** Rechtsprechung i.e.S., Besetzung des Spruchkörpers im Einzelfall, Festsetzung Kostenvorschuss und Zahlungsfrist
- ▶ **Justizverwaltungsfunktion:** Anonymisierung von Urteilen, Publikation von Urteilen, Zugang zu Urteilen, Zugang nach Transparenzgesetzgebung

# Differenzierung Justizverwaltungsaufgaben

Innerhalb der Justizverwaltungsaufgaben muss bezüglich Zuständigkeit differenziert werden.

- ▶ **Realakt:** alle Personen der Gerichtsverwaltung i.w.S., sofern nicht die Gesetzgebung bestimmte Personen damit betraut
- ▶ **Rechtsakt:** grundsätzlich durch ein Richtergrremium *als Gerichtsverwaltungsorgan*, sofern nicht das Gesetz (ausnahmsweise ein Reglement) die Entscheidungsbefugnis ausdrücklich delegiert

Ein Richtergrremium kann auch als Gerichtsverwaltungsorgan die Qualität eines unabhängigen Gerichts haben (Urteil 2A.353/2003 vom 03.06.2004).

# Justizverwaltung/Rechtsprechung

## Die Justizverwaltung untersteht

- ▶ der Aufsicht und Oberaufsicht
- ▶ der Transparenzgesetzgebung für die Verwaltung

# Öffentlichkeitsprinzip: Beispiel BGer

## BGE 133 II 209

- ▶ Eine Einsichtnahme in amtliche Dokumente der Leitungsorgane des Bundesgerichts ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des BGÖ gestützt auf Art. 28 BGG möglich, wenn ein Verwaltungsakt zur Diskussion steht, der nicht unmittelbar die Kernkompetenzen des Gerichts (= Rechtsprechung) berührt..
- ▶ Die Bestellung der einzelnen Abteilungen ist ein mit der Rechtsprechung verbundener Organisationsakt, weshalb kein Anspruch auf Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen besteht;.
- ▶ Die Grundlagen und Diskussionen über das Gerichtsreglement haben hingegen als Gesetzgebung zu gelten und sind deshalb gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz auf Gesuch hin zugänglich zu machen, da und soweit keine schutzwürdigen Interessen im Sinne von Art. 7 BGÖ dagegen sprechen.

# Justizverwaltung als Gegenstand von Rechtsmitteln

## Beschwerderecht gegen Rechtsakte der Justizverwaltung

- ▶ Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht, Bundespatentgericht >> Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht
- ▶ kantonale Gerichte >> nach Massgabe des kantonalen Rechts, wenn verfassungsmässige Rechte betroffen, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht

# Justizverwaltung als Gegenstand von Rechtsmitteln

## Rechtsmittel gegen Realakte der Justizverwaltung?

- ▶ Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht, Bundespatentgericht >> keine Anwendung von Art. 25a VwVG und damit kein Rechtsmittel
- ▶ kantonale Gerichte >> nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht (Verfügung über den Realakt >> Beschwerde)



# Rechtsfolgen ungenügender Umsetzung der Selbstverwaltung

- ▶ Wenn die Selbstverwaltung der basellandschaftlichen Gerichte nicht in dem von § 82 Abs. 2 KV-BL geforderten Umfang umgesetzt ist, könnte dieser institutionelle Mangel von einer Verfahrenspartei als Verletzung von Bundesrecht und kantonalem Verfassungsrecht gerügt werden.
- ▶ Zusätzliche Voraussetzung wäre, dass der Mangel in der Umsetzung der Selbstverwaltung im konkreten Verfahren für den anzufechtenden Entscheid relevant war.

1

2

3

4

5

6

7

# Schluss



Justiz-  
verwaltung

**Richterliche Unabhängigkeit**

**Institutionelle Unabhängigkeit**

Quelle der Grafik: SuperColoring, [Creative Commons Attribution-NonCommercial 4.0 Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/).

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7

**Herzlichen Dank!**

